

PRISMA Alternative Multi-Manager

Alternative Anlagegruppe gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2

Klasse I ISIN CH1248973179 | Valoren-Nr. 124897317

Klasse II ISIN CH1248973187 | Valoren- Nr. 124897318

Klasse III ISIN CH1248973195 | Valoren- Nr. 124897319

Prospekt

Genehmigt am 06.04.2023

In Kraft seit 30.06.2023

INHALT

1. EINLEITUNG	3
2. ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE (ANLAGERICHTLINIEN)	3
2.1 Ziele	3
2.2 Strategie und Overlays	4
3. STRUKTUR DER ANLAGEGRUPPE UND BETEILIGTE PARTEIEN	4
3.1 Stiftungsrat	4
3.2 Delegierter Verwalter (Banca del Ceresio)	4
3.3 Investitionsausschuss (IA)	4
3.4 Depotbank (Banca del Ceresio)	5
3.5 Administrative Verwaltung (CACEIS)	5
3.6 Revisionsstelle (ERNST & YOUNG)	5
4. ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME	5
4.1 Referenzwährung	5
4.2 Zeichnung	5
4.3 Rücknahme	5
5. BEWERTUNG	5
6. GEBÜHREN	5
6.1 Verwaltungs- und Depotgebühren	5
6.2 Sonstige Gebühren	6
6.3 Zielfonds	6
6.4 Klassen	6
7. REPORTING	6
8. RISIKEN	6
8.1 Risiken in Zusammenhang mit der Rechtsordnung der zugrunde liegenden Fonds	6
8.2 Risiken einer Multi-Manager-Strategie	6
8.3 Liquiditätsrisiken	7
8.4 Derivatrisiken	7
8.5 Emerging-Market-Risiko	7
8.6 Small-Caps-Risiken	7
8.7 Hebelrisiken	7
8.8 Bewertungsrisiken	8
8.9 Risiken im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten	8
8.10 Volatilitätsrisiken	8
8.11 Gegenparteirisiken	8
8.12 Transparenzrisiko	8
8.13 Risiken im Zusammenhang mit Leerverkäufen	9
8.14 Risiken im Zusammenhang mit der Zuteilung von Neuemissionen	9
9. VALOREN-NUMMERN / ISIN	9
10. ÄNDERUNGEN	9

KURZÜBERSICHT

Delegierte Verwaltung

Banca del Ceresio SA, Lugano
«Banca del Ceresio»

Depotbank

Banca del Ceresio SA, Lugano

Administrative Verwaltung

CACEIS (Switzerland) SA, Nyon

Vertrieb

Key Investment Services (KIS) AG, Morges

Revisionsstelle

Ernst & Young, Lausanne

Referenzwährung

Schweizer Franken (CHF)

Emissionspreis

CHF 1'000.-

Lancierung

30. Juni 2023

Jahresabschluss

31. März

Bewertung

Monatlich

Publikation der Kurse

Telekurs, Reuters, Bloomberg, Morningstar
und PRISMA Anlagestiftung

Bloomberg

Klasse I: PRIMGHD SW
Klasse II: PRIMGHC SW
Klasse III: PRIMGHE SW

Zeichnungs- / Rückgabetermin

Zeichnung: Mind. 7 Werktage vor
dem 1. Werktag des Folgemonats
Rückgabe: Quartalsweise mit
90-tägiger Frist

Abrechnungsdatum

Zeichnung vgl. 4.2 / Rückgabe vgl. 4.3

Zeichnungs- / Rückgabegebühren

Zeichnung: Keine
Rückgabe: 0.5 % für eine Haltedauer von
weniger als 12 Monaten

Die alternative Anlagegruppe PRISMA Alternative Multi-Manager investiert in Investmentfonds, die hauptsächlich auf die Strategien Global Macro und Long/Short Equity setzen. Ausgewählt und überwacht werden die Fonds von der Banca del Ceresio. Sie verfügt über mehr als ein halbes Jahrhundert Erfahrung in alternativen Anlagen, die sie auf eigene Rechnung oder für Kunden tätigt.

1. Einleitung

Diese Anlagegruppe gehört zur Kategorie der «alternativen Anlagen» im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e BVV 2.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien der PRISMA Anlagestiftung (nachstehend «die Stiftung»). Die Stiftung ist die Emittentin der alternativen Anlagegruppe «PRISMA Alternative Multi-Manager».

Administratorin der Anlagegruppe ist die Stiftung, delegierter Verwalter die Banca del Ceresio («delegierter Verwalter»). Bestimmte strategische und operative Entscheide werden an den Investitionsausschuss delegiert (siehe Kapitel 3.3).

Die Statuten, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien und das Factsheet sowie der letzte Geschäftsbericht der Stiftung können bei der Stiftung kostenlos angefordert werden.

Bei der Stiftung können Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, Anlagen tätigen.

2. Anlageziel und Anlagestrategie (Anlagerichtlinien)

2.1 Ziele

Ziel der Anlagegruppe ist es, mit Anlagen in Investmentfonds «Investmentfonds», die von unabhängigen Drittmanagern «Managern» verwaltet werden und hauptsächlich die folgenden diskretionären Strategien anwenden, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen:

- **Global Macro.** Global-Macro-Manager nutzen ein breites Spektrum an Strategien, deren Anlageprozess sich nach den Bewegungen der zugrunde liegenden Wirtschaftsvariablen und deren Auswirkungen auf Aktien-, Anleihen-, Währungs- und Rohstoffmärkte richtet. Sie wenden verschiedene Techniken an, sowohl diskretionäre als auch systematische Analysen, Kombinationen aus Bottom-up- (basierend auf branchen- oder länderspezifischen Wirtschaftsvariablen) und Top-Down-Ansätzen (basierend auf makroökonomischen Szenarien) sowie quantitative und fundamentale Ansätze und lang- und kurzfristige Haltefristen.
- **Long/Short Equity.** Diese Manager halten in ihrem Portfolio sowohl Long- als auch Short-Positionen, überwiegend in Aktien und Aktienderivaten. Einem

Anlageentscheid kann eine grosse Bandbreite an Anlageprozessen zugrunde liegen, einschliesslich quantitative und fundamentale Techniken. Die Strategien können breit diversifiziert oder auf bestimmte Branchen konzentriert sein und sich in Bezug auf Nettoengagement, Hebelwirkung, Haltedauer, Konzentration der Marktkapitalisierungen und Wertebereich der Portfolios stark voneinander unterscheiden.

Die Investmentfonds werden hauptsächlich von etablierten Managern mit fundierter Erfahrung im Bereich Finanzmarktanlagen verwaltet. Mit den von ihnen verwendeten Strategien können die Fondsmanager in ein breites Spektrum von Instrumenten und Märkten investieren und Hebel- und/oder Shortpositionen nutzen, um von Ineffizienzen an den globalen Finanzmärkten zu profitieren.

Diese sogenannten «alternativen» Anlagestrategien unterscheiden sich somit grundlegend von den «traditionellen» Strategien der Investmentgesellschaften wie z. B. Anlagefonds auf Basis eines Kollektivanlagevertrages. Diese «traditionellen» Anlagestrategien zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass ausschliesslich langfristig investiert wird und der Einsatz von Hebeleffekten begrenzt ist.

Investmentfonds können in Aktien und Schuldtitel auf den Weltmärkten sowie in Derivate (von Aktien, Schuldtiteln, Währungen und Rohstoffen abgeleitete Wertpapiere), Terminkontrakte und jedes andere von den Fondsmanagern als geeignet eingestufte und in den konstituierenden Dokumenten des Investmentfonds zugelassene Instrument investieren. Investmentfonds, die Nachschusspflichten auslösen können, sind verboten (Art. 26 Abs. 4 ASV).

Die Investmentfonds sind weder vertraglich noch anderweitig verpflichtet, ihre Anleger, einschliesslich die Anlagegruppe, über die Einzelheiten ihrer Anlagestrategien zu informieren. Die Anlagegruppe und der delegierte Verwalter haben keinerlei Kontrolle über die von den Investmentfonds getätigten Transaktionen und müssen sich auf die Erfahrung und Kompetenz der Manager verlassen.

Die Performance der Anlagegruppe hängt vom Erfolg des delegierten Verwalters bei der Auswahl der Investmentfonds für die Anlagegruppe ab.

Die Anlagegruppe strebt mit der Auswahl und der laufenden Überwachung der Investmentfonds einen langfristigen Kapitalzuwachs an, der mit bestimmten globalen Aktien- und Anleiheindizes moderat korreliert sein kann, und versucht, sich nicht unverhältnismässig stark von der Wertentwicklung eines einzelnen Investmentfonds beeinflussen zu lassen. Mit der Konstruktion eines Portfolios, das aus mehreren Investmentfonds besteht, soll der angestrebte Kapitalzuwachs mit weniger Volatilität erreicht werden, als dies vermutlich bei Einzelinvestitionen in die verschiedenen Investmentfonds der Fall wäre. Zur Diversifizierung kann die Anlagegruppe auch in Multi-Manager-Fonds (d. h. in Dachfonds) investieren.

Die Anlagegruppe kann versuchen, das Markt- oder Risikoexposure mittels Derivatehandel anzupassen (siehe «Strategie & Overlays» in Kapitel 2.2 und «Derivatrisiken» in Kapitel 8.4). Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 56a BVV 2.

Potenzielle Investoren in die Anlagegruppe sind gehalten, Kapitel 8 («Risiken») sorgfältig zu lesen, um sich über weitere Risiken im Zusammenhang mit der Anlagegruppe und den Anlagestilen der Manager zu informieren.

2.2 Strategie und Overlays

Die Anlagestrategie der Anlagegruppe besteht aus drei Stufen.

Die erste Stufe betrifft die strategische Allokation von zugrunde liegenden Strategien, d. h. hauptsächlich Global Macro und Long/Short Equity. Je nach Marktbedingungen, insbesondere der Phase des Konjunkturzyklus, des Zinsniveaus, der Bewertungen der Anlageklassen und des Volatilitätsregimes, können bestimmte Strategien höhere Renditeerwartungen aufweisen als andere. Der Investitionsausschuss prüft die Renditeerwartungen der zugrunde liegenden Strategien regelmässig und ändert die strategische Allokation bei Bedarf entsprechend.

Die zweite Stufe besteht in der Auswahl der zugrunde liegenden Manager und dem Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Investmentfonds. Die Auswahl der Investmentfonds und der Aufbau des Portfolios der Anlagegruppe erfolgen in Übereinstimmung mit Artikel 30 ASV. Der delegierte Verwalter überwacht die Entwicklung und die Performance der Investmentfonds. Die Allokation der Anlagegruppe in den einzelnen Investmentfonds kann basierend auf der Beurteilung des delegierten Verwalters periodisch angepasst werden. Werden ein oder mehrere Investmentfonds für das Investitionsprogramm der Anlagegruppe nicht mehr als geeignet eingestuft oder ergeben sich neue, für das Investitionsprogramm der Anlagegruppe als geeignet eingestufte Investmentfonds, kann der delegierte Verwalter die Rückerstattung eines oder mehrerer Investmentfonds verlangen (vorbehaltlich allfälliger Rücknahmebeschränkungen) und/oder in zusätzliche, nicht in diesem Prospekt beschriebene Investmentfonds investieren.

Die dritte und letzte Stufe betrifft die beiden «Overlays». Das erste Overlay besteht in der Währungsabsicherung: Mindestens 80 % des Währungsrisikos (ohne CHF) müssen systematisch mithilfe von Terminkontrakten (FX *Forwards*) abgesichert werden, wobei der delegierte Verwalter über die Höhe der Absicherung (80-100 %) entscheidet. Das zweite Overlay besteht in der Möglichkeit, das verbleibende Aktienengagement des Portfolios (geschätzt anhand der Look-Through-Informationen, die dem delegierten Verwalter zur Verfügung stehen) mit liquiden Derivaten (Futures oder Optionen auf breiten Aktienindizes wie dem S&P 500 oder dem Euro-Stoxx 50) abzusichern. Andere Arten von Absicherungen (z. B. auf Zinssätze oder Rohstoffe) können

ebenfalls eingesetzt werden, um ein vorübergehend als zu gross oder unerwünscht eingestuftes Risiko zu reduzieren.

Der delegierte Verwalter informiert den Investitionsausschuss ex-post über die Marktexposures des Portfolios der Anlagegruppe sowie über die Höhe und Art der Absicherungen.

3. Struktur der Anlagegruppe und beteiligte Parteien

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat erlässt die Anlagerichtlinien. Er ernennt die operative Leitung der Stiftung. Derzeit ist es die Key Investment Services SA.

3.2 Delegierter Verwalter (Banca del Ceresio)

Der Stiftungsrat hat die Verwaltung der Anlagegruppe PRISMA Alternative Multi-Manager an die Banca del Ceresio delegiert.

Banca del Ceresio SA ist eine 1958 gegründete Schweizer Bank, die von der Familie Foglia, die seit 1919 im Finanzdienstleistungssektor tätig ist, betrieben wird. Ihr Kerngeschäft besteht in der Vermögensverwaltung, der Finanzberatung, dem Maklergeschäft und in der Verwahrung von Vermögenswerten für private und institutionelle Kunden.

Nach Einschätzung des delegierten Verwalters lässt sich mit der Kapitalallokation an talentierte und unabhängige Manager, die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in ihre eigenen Investmentfonds investiert haben, einen Absolute-Return-Ansatz verfolgen und ein diszipliniertes Risikomanagement betreiben, eine attraktive risikoadjustierte Rendite erzielen.

Die historisch hohe Allokation in alternative Fonds der Banca del Ceresio wird nicht nur in den Kundenportfolios umgesetzt, sondern auch beim Privatvermögen der Aktionäre der Bank sowie beim Eigenkapital der Bank.

Die Banca del Ceresio gehört zudem zu den drei historischen Co-Managern des 1973 aufgelegten Hedgefonds Haussmann Holdings.

Die Banca del Ceresio und ihre Tochtergesellschaften sponsern, verwalten oder beraten andere Fonds oder Kundenkonten mit ähnlichen Zielen oder solche, die sich teilweise oder ganz mit der Anlagegruppe überschneiden, und können dies auch Zukunft tun.

3.3 Investitionsausschuss (IA)

Der IA setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- einem Vertreter der PRISMA Anlagestiftung,
- einem Vertreter der Banca del Ceresio,
- einem oder zwei Vertretern der Mitglieder-Investoren der Anlagegruppe.

Jegliche Änderung in der Zusammensetzung des IA muss vom Stiftungsrat genehmigt werden.

Die Rolle des IA ist in den Kapiteln 2.2, 4.3 und 5 beschrieben.

Der IA tritt in der Regel alle zwei Monate (sechsmal pro Jahr) oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Der IA ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter der Stiftung, des delegierten Verwalters und der Mitglieder-Investoren anwesend ist. Die Beschlüsse des IA müssen von allen anwesenden Stimmberechtigten einstimmig gefasst werden. Sie können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Der IA ernennt einen Sekretär, der an den Sitzungen Protokoll führt. Der Stiftungsrat wird von seinem Vertreter regelmässig über die Aktivitäten des IA informiert. Die Mitglieder des IA können die Stiftung nicht durch ihre Unterschrift binden.

3.4 Depotbank (Banca del Ceresio)

Die Banca del Ceresio ist für die Verwahrung der zugrunde liegenden Fonds zuständig. Die Depotbank segregiert das Stiftungsvermögen bei den allfälligen Unterverwahrern.

3.5 Direktion Verwaltung (CACEIS)

Caceis (Switzerland) SA ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts («NIW») auf der Grundlage der von der Depotbank gelieferten Informationen verantwortlich.

3.6 Revisionsstelle (ERNST & YOUNG)

Revisionsstelle ist das Büro von Ernst & Young AG in Lausanne.

Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 10 ASV festgelegt.

4. Zeichnung und Rücknahme

4.1 Referenzwährung

Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken (CHF).

Das Währungsrisiko ist zu mindestens 80 % abgesichert (siehe Kapitel 2.2).

4.2 Zeichnung

Die Anlagegruppe ist monatlich für Zeichnungen offen. Zeichnungsaufträge müssen spätestens 7 (sieben) Werktage vor dem ersten Werktag des Folgemonats bei der Stiftung eingehen.

Zeichnungsaufträge haben als Nominalbetrag zu erfolgen (ohne Mindestbetrag). Dieser muss spätestens 5 (fünf) Werktage vor dem ersten Tag des Folgemonats auf dem Stiftungskonto eingegangen sein. Anschliessend wird die Anzahl der Anteilsscheine anhand des NIW zum Monatsende berechnet.

Es werden keine Zeichnungsgebühren erhoben.

4.3 Rücknahme

Die Rückgabe von Anteilen ist auf Quartalsbasis mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (drei Monaten) möglich.

Bei einer Haltedauer von weniger als 12 Monaten wird eine Austrittsgebühr von 0.50 % zugunsten der Anlagegruppe erhoben.

90 % des Werts der zurückgegebenen Anteile werden grundsätzlich innert 30 (dreissig) Tagen nach der Bestimmung des NIW bezahlt. Um allfälligen Korrekturen des NIW-Rechnung zu tragen (siehe Kapitel 5 «Bewertung»), wird der Restbetrag innerhalb der darauffolgenden 30 (dreissig) Tage entrichtet.

Unter ausserordentlichen Umständen und auf ausdrücklichen Antrag des IA kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen vor oder nach Eingang der Rückgabemeldung eines oder mehrerer Investoren der Anlagegruppe einstellen oder aufschieben, falls die gewünschten Rücknahmen sich nachteilig auf die Anlagegruppe oder die verbleibenden Investoren auswirken würden oder die Anlagegruppe nicht in der Lage ist, die erforderliche Liquidität beim Investmentfonds zu beschaffen. Die Rücknahme der Ansprüche kann nicht länger als zwei Jahre sistiert oder aufgeschoben werden (Art. 21 Abs. 5 ASV).

5. Bewertung

Die Administrative Verwaltung berechnet den NIW der Anlagegruppe monatlich auf Basis der von der Depotbank gelieferten Informationen. Er liegt in der Regel drei Wochen nach Monatsende vor.

Der NIW wird auf der Grundlage von Schluss- und Schätzkursen der zugrunde liegenden Investmentfonds bestimmt. Weicht der veröffentlichte NIW mehr als 1 % vom NIW ab, der aus Basis des Schlusskurses ermittelt wurde, bittet der IA die Direktion Verwaltung den offiziellen NIW neu zu berechnen. Die Anzahl der bei Zeichnungen ausgegebenen Anteile wird entsprechend geändert und der Rücknahmepreis korrigiert (siehe Kapitel 4.3).

Das Rechnungsjahr der Anlagegruppe umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten und endet jeweils am 31. März. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

6. Gebühren

6.1 Verwaltungs- und Depotgebühren

Für die Verwaltungsgebühren (*Management fees*) und die Depotgebühren (*Custody fee*) der Banca del Ceresio gilt für die ersten CHF 50 Mio. in der Anlagegruppe eine «Flat fee» von 0.70 % (zzgl. MWST). Danach ist die Gebühr in Abhängigkeit des verwalteten Vermögens degressiv.

Die Tätigkeit des IA wird nicht vergütet.

6.2 Sonstige Gebühren

Die weiteren Verwaltungs-, Betriebs- und Bankkosten der Anlagegruppe belaufen sich je nach Investitionsklasse auf 0.08 % bis 0.31 % des verwalteten Vermögens. Die folgende Tabelle ist eine Schätzung der TER *ex-ante* (ohne Kosten der zugrunde liegenden Investmentfonds), in Abhängigkeit des in der Anlagegruppe verwalteten Vermögens:

TER <i>ex-ante</i>	50 m	100 m	150 m	200 m
Klasse I	1.11 %	1.02 %	0.98 %	0.96 %
Klasse II	1.03 %	0.94 %	0.90 %	0.88 %
Klasse III	0.83 %	0.80 %	0.79 %	0.78 %

6.3 Zielfonds

Die Anlagegruppe investiert in alternative Investmentfonds mit eigener Gebührenstruktur, die üblicherweise eine Performancegebühr (*Performance fee*) beinhaltet. Der delegierte Verwalter investiert möglichst in die kostengünstigsten Klassen (z. B. *Founder Shares*), was aufgrund seiner langjährigen Beziehung zu den Managern sowie aufgrund der investierten Beträge möglich ist. Verhandelt der delegierte Verwalter mit den zugrunde liegenden Fondsmanagern weitere Vorteile (z. B. eine bessere Liquidität oder eine Rückvergütung von Gebühren), kommen diese vollumfänglich der Anlagegruppe zugute.

Investiert der delegierte Verwalter das Vermögen der Anlagegruppe zu Diversifizierungszwecken in Investmentfonds, die er selbst verwaltet, wie die Luxemburger Fonds «*Selection Holdings SA SICAV RAIF*», sind diese Fonds von der Flat fee befreit. Allfällige überschüssige Verwaltungsgebühren dieser Fonds sowie allfällige von den Investmentfonds erhaltene Retrozessionen fließen in die Anlagegruppe.

6.4 Klassen

Die Anlagegruppe bietet drei verschiedene Investitionsklassen mit degressiven Gebühren je nach investiertem Betrag des Mitglieder-Investors:

Klasse I: Investitionssumme unter CHF 10 Mio.

Klasse II: Investitionssumme zwischen CHF 10 und 30 Mio.

Klasse III: Investitionssumme über CHF 30 Mio.

Anleger mit einer Investitionssumme von mehr als CHF 50 Mio. (inkl. Investitionssumme dieser Anlagegruppe) in der Anlagestiftung werden in Klasse II eingestuft.

7. Reporting

Vierteljährlich wird ein Reporting der Anlagegruppe erstellt. Es wird in der Regel rund einen Monat nach Ende eines Quartals auf der Website der PRISMA Anlagestiftung publiziert (www.prismaanlagestiftung.ch).

Die Investoren der Anlagegruppe erhalten einen Quartalsbericht, der detailliert Auskunft über die Positionen im Portfolio sowie über die Kosten der zugrunde liegenden Investmentfonds gibt.

Ausführliche Informationen über die Manager der zugrunde liegenden Fonds sind auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich.

8. Risiken

Investitionen in die Anlagegruppe sind spekulativ und beinhalten ein hohes Mass an Risiko. Der Wert der Anteile kann sinken und es kann sein, dass der Anleger den Betrag des Anlagevermögens nicht zurückerhält. Da das Portfolio breit diversifiziert ist und es auf Ebene der Anlagegruppe keinen Hebel gibt, ist die Gefahr eines Gesamtverlusts jedoch praktisch null.

Informationen zur früheren Performance der zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Faktor bei der Auswahl der Manager für die Anlagegruppe bilden, sind weder in Bezug auf die Rentabilität noch auf die Korrelation eine Garantie für künftige Entwicklungen dieser Investitionen.

Ebenso wenig kann garantiert werden, dass die Anlageziele der Anlagegruppe erreicht werden.

Die Performance der Anlagegruppe kann durch gesetzliche, reglementarische und steuertechnische Anforderungen der Länder, in denen die Anlagegruppe investiert, beeinflusst werden.

8.1 Risiken in Zusammenhang mit der Rechtsordnung der zugrunde liegenden Fonds

Die Anlagegruppe kann in Investmentfonds investieren, die in nicht regulierten Ländern gebildet und domiziliert sind und in denen ihre Aktivitäten nicht aufsichtsrechtlich überwacht werden und/oder es keinen oder nur einen begrenzten Anlegerschutz gibt. In einem solchen Fall würde die Anlagegruppe indirekt, d. h. über bestimmte zugrunde liegende Investmentfonds, Währungskontrollen durch ausländische Aufsichtsbehörden unterstehen.

8.2 Risiken einer Multi-Manager-Strategie

Um die zugrunde liegenden Strategien zu diversifizieren, kann der delegierte Verwalter eine bestimmte Anzahl verschiedener Investmentfonds auswählen, die unabhängig voneinander investieren.

Obwohl die Strategie darauf abzielt, mit diversifiziertem Risiko Kapitalgewinne zu erzielen, ist nicht garantiert, dass die Performance auch tatsächlich positiv ausfällt.

Es gibt keine Garantie, dass aus der Auswahl mehrerer Investmentfonds zwecks Risikostreuung eine bessere Performance resultiert als aus einem einzigen Investmentfonds.

8.3 Liquiditätsrisiken

Der delegierte Verwalter nutzt ein Liquiditätsmanagementsystem und wendet Verfahren an, mit denen er die Liquiditätsrisiken der Anlagegruppe überwachen und sicherstellen kann, dass das Portfolio über genügend liquide Mittel verfügt, um die Anteile der Investoren auf deren Wunsch jederzeit zurückzunehmen.

Anteile an bestehenden oder neuen Investmentfonds können nur zu den Terminen gezeichnet oder zurückgenommen werden, die in den konstituierenden Dokumenten der Investmentfonds vermerkt sind. Die Anlagegruppe kann einen Teil ihres Vermögens vorübergehend in hochwertige festverzinsliche Wertpapiere und in Geldmarktinstrumente investieren oder Bargeld oder bargeldähnliche Mittel halten, bis die Vermögenswerte in die Investmentfonds investiert oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

Anlagen in alternative Investmentfonds können aus den folgenden Gründen illiquid werden: (i) Beschränkungen oder Verzögerungen bei der Zeichnung, dem Rückzug oder der Rücknahme von Anteilen an diesen Fonds; (ii) Kosten, die durch die Rücknahme von Anteilen an diesen Fonds entstehen; (iii) Unfähigkeit, diese Anteile, ohne die Zustimmung der betroffenen Manager rechtzeitig oder überhaupt an Dritte abzutreten; und (iv) Zwangsrücknahme durch die Manager.

Die Investmentfonds können der Anlagegruppe bei Rücknahmen oder aussergewöhnlichen Marktsituationen Sachwerte oder Anteile an illiquiden Ad-hoc-Vehikeln (sogenannte «Special Purpose Vehicle») zuweisen. Generell wird davon ausgegangen, dass sich diese Wertpapiere oder Anteile nicht leicht oder frei verkaufen lassen. In diesen Fällen kann bis zur Bewertung der Investmentfonds ein Teil des Wertes zurückbehalten werden (Holdback).

Die Rücknahme der Anteile der Anlagegruppe kann sich verzögern, wenn der delegierte Verwalter nicht in der Lage ist, die Anteile der Anlagegruppe an den zugrunde liegenden Investmentfonds rechtzeitig zu veräussern.

8.4 Derivatrisiken

Die Anlagegruppe sichert das Währungsrisiko der Investmentfonds gegenüber dem CHF in der Regel mit Terminkontrakten (FX-Forwards) ab (siehe Kapitel 2.2). Ein Terminkontrakt ist eine vertragliche Verpflichtung, eine vereinbarte Menge eines Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt oder, vor diesem Zeitpunkt, zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Die Märkte für ausserbörsliche (OTC) Terminkontrakte, einschliesslich ausländische Devisenmärkte, bieten weniger Schutz vor Handelsausfällen als Börsengeschäfte. Da OTC-Terminkontrakte weder von einer Börse noch von einer Clearingstelle garantiert sind, würden der Anlagegruppe, die nicht realisierten Gewinne entgehen, wenn ein Terminkontrakt von der Gegenpartei nicht erfüllt

wird, oder sie wäre gezwungen, ihre Kauf- und Verkaufsverpflichtungen zum aktuellen Marktpreis zu decken.

Die Anlagegruppe kann im Rahmen des Overlays in Optionen und Termingeschäfte (*Futures*) investieren (siehe Kapitel 2.2). Obwohl sie häufig zur Absicherung der Risiken der Basisinvestitionen eingesetzt werden, sind diese Geschäfte hoch spezialisiert und mit überdurchschnittlichen Anlagerisiken verbunden. Diese Instrumente sind sehr volatil und setzen die Anleger einem hohen Verlustrisiko aus. Die normalerweise tiefen Einschussmargen bei Termingeschäften gehen mit einer entsprechend hohen Hebelwirkung einher. Daher kann bei einem Terminkontrakt bereits eine relativ geringe Preisbewegung im Verhältnis zum effektiven Betrag der Einschussmarge einen hohen Gewinn oder Verlust verursachen und zu einem zusätzlichen, nicht bezifferbaren Verlust führen, der die hinterlegte Marge übersteigt.

8.5 Emerging-Market-Risiko

Die Anlagegruppe kann in Investmentfonds investieren, die in Wertpapieren aus Schwellenländern angelegt sind. Investitionen in Emerging Markets sind aufgrund der tieferen Liquidität, der geringeren Börsenkapitalisierung sowie der Steuerrisiken, Devisenkontrollen, politischen Risiken und der Verstaatlichung volatiler als solche in entwickelten Märkten. Darüber hinaus beeinflussen Umweltfaktoren wie politische Instabilität, die mögliche Einführung von Devisenkontrollen oder andere Investitionsbeschränkungen die Preise von Wertpapieren in Schwellenländern stärker als in reifen Märkten.

8.6 Small-Caps-Risiken

Die Anlagegruppe kann in Investmentfonds investieren, die ganz oder teilweise in kleinen und mittleren Unternehmen angelegt sind. Anlagen in diese Art von Unternehmen sind häufig mit deutlich höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapiere grösserer und etablierter Unternehmen, da erstere unter Umständen über weniger Management-erfahrung, finanzielle Ressourcen, eine geringere Produktdiversifizierung und weniger Wettbewerbsvorteile verfügen als grosse Unternehmen. Da die Aktien einiger dieser Small Caps an OTC-Märkten oder an regionalen Börsen gehandelt werden können und sie nicht das Handelsvolumen und die Handelshäufigkeit von Big Caps erreichen, schwanken ihre Kurse meist stärker. Veräussert ein Investmentfonds grössere Positionen von Small-Caps-Aktien, kann ein Investmentfonds diese Beteiligungen unter Umständen unter dem Börsenpreis verkaufen oder den Verkauf über einen bestimmten Zeitraum stückeln.

8.7 Hebelrisiken

Der Einsatz von finanziellen Hebeln bzw. Leverage ist in der Anlagegruppe nicht zulässig.

Die Manager der Fonds, in welche die Anlagegruppe investiert, können Hebelgeschäfte tätigen, die sich indirekt auf das Nettovermögen der Anlagegruppe auswirken können.

8.8 Bewertungsrisiken

SCHÄTZUNGEN: In den meisten Fällen ist der delegierte Verwalter nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Manager ihre Investmentfonds korrekt bewerten. Darüber hinaus handelt es sich bei den NIW oder anderen Bewertungsinformationen, die der delegierte Verwalter von den genannten Managern erhält, in der Regel nur um Schätzungen, die bis zum Abschluss der jährlichen Prüfung der einzelnen Investmentfonds korrigiert werden können. Die Berechnung von Gewinnen und Verlusten wird laufend revidiert, weshalb bis zum Ende der jährlichen Prüfung der einzelnen Investmentfonds kein Nettogewinn oder -verlust als endgültig angesehen werden kann.

BEWERTUNGEN: Bei einigen Wertpapieren ist der Marktpreis möglicherweise nur schwer überprüfbar. Sie werden in der Regel von den Managern (oder vom Verwalter des Investmentfonds) bewertet. Obwohl der Manager bei der Bewertung dieser Wertpapiere einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein kann, da die Bewertung seine Vergütung beeinflusst, verwendet die Anlagegruppe den von ihm festgelegten Wert. Darüber hinaus können der delegierte Verwalter und die administrative Verwaltung den Zeitpunkt, zu dem sie die Bewertungen des Investmentfonds erhalten, unter Umständen nicht beeinflussen. Wenn die administrative Verwaltung die Bewertungen nicht häufig genug erhält, kann es schwierig sein, den Wert der Anlagegruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestimmen.

8.9 Risiken im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten

Jede Investition in die Anlagegruppe ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich unter anderem aus der Art der Investitionen und aus möglichen Interessenkonflikten ergeben.

Die Führungskräfte und die Mitarbeitenden der PRISMA Anlagestiftung, des delegierten Verwalters und seiner Tochtergesellschaften wenden die Zeit auf, die von der Stiftung, dem delegierten Verwalter und seinen Tochtergesellschaften nach eigenem Ermessen für nötig erachtet wird, um die Geschäfte der Anlagegruppe zu führen. Die Führungskräfte und Mitarbeitenden des delegierten Verwalters und seiner Tochtergesellschaften arbeiten auch an anderen Projekten für die Banca del Ceresio und deren Tochtergesellschaften (inkl. für ähnliche Fonds), weshalb es bei der aufgewendeten Zeit, den erbrachten Dienstleistungen und den Funktionen für die einzelnen Tochtergesellschaften zu Interessenkonflikten kommen kann.

8.10 Volatilitätsrisiken

Die Preise von Rohstoffkontrakten und allen Derivaten, einschliesslich Terminkontrakten und Optionen, können stark schwanken. Die Preisbewegungen von Terminkontrakten, Futures und anderen Derivaten, in welche die Anlagegruppe oder die zugrunde liegenden Investmentfonds investieren können, werden unter anderem von Zinssätzen, Ver-

änderungen von Angebot und Nachfrage, staatlichen Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogrammen und -politiken sowie von nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Ereignissen und Strategien beeinflusst. Zudem greifen die Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und auf dem Regulierungsweg in bestimmte Märkte wie Währungen, Finanzinstrumente, Terminkontrakte und Optionen ein. Diese Eingriffe dienen häufig der Preisbeeinflussung und können, zusammen mit anderen Faktoren, die Märkte insbesondere aufgrund von Zinsschwankungen rasch in die gleiche Richtung lenken. Ferner unterliegen Investmentfonds dem Risiko eines Ausfalls von Börsen, in denen die Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

8.11 Gegenparteirisiken

Einige der Märkte, in denen die Anlagegruppe oder die Investmentfonds ihre Investitionen tätigen, sind OTC-Märkte oder interprofessionelle Märkte. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen im Gegensatz zu den Börsenmarktmitgliedern in der Regel keiner Kreditprüfung und werden auch nicht aufsichtsrechtlich überwacht. Sofern die Anlagegruppe oder ein Investmentfonds in Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Geschäfte an diesen Märkten investiert, geht die Anlagegruppe oder der Investmentfonds gegenüber den Handelsparteien unter Umständen ein Kreditrisiko ein und trägt das Erfüllungsrisiko. Diese Risiken können sich erheblich von den im Rahmen von Börsengeschäften möglichen Risiken unterscheiden. Letztere sind in der Regel mit Garantien der Clearingstellen, einer täglichen Marktpreisbewertung sowie Segregations- und Mindestkapitalanforderungen für Makler abgesichert. Direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossene Geschäfte profitieren in der Regel nicht von solchen Schutzmechanismen. Dadurch besteht für die Anlagegruppe oder den Investmentfonds das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht AGB-konform abwickelt und der Anlagegruppe oder dem Investmentfonds dadurch einen Verlust entsteht. Dieses Gegenparteirisiko ist bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten umso höher, als möglicherweise Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung verhindern. Die Fähigkeit der Anlagegruppe oder des Investmentfonds, mit mehreren Gegenparteien Geschäfte zu tätigen, das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes zwecks einfacherer Vertragserfüllung können das Verlustrisiko für die Anlagegruppe zusätzlich erhöhen.

8.12 Transparenzrisiko

Einige von der Anlagegruppe gehaltene Investmentfonds legen den Inhalt ihrer Portfolios möglicherweise nicht offen. Durch diese mangelnde Transparenz besteht das Risiko, dass der delegierte Verwalter und der IA die Vermögenswerte der Investmentfonds nicht genau kennen und daher nicht in der Lage sind, die Anlagegruppe gegen die Verluste oder Risiken

dieser Investmentfonds abzusichern. Der delegierte Verwalter überwacht die Entwicklung und Performance der zugrunde liegenden Investmentfonds so häufig, wie er es angesichts der Strategie der zugrunde liegenden Manager und der aktuellen Marktbedingungen für angemessen hält.

8.13 Risiken im Zusammenhang mit Leerverkäufen

Einige der von der Anlagegruppe gehaltenen Investmentfonds können Leerverkäufe tätigen. Unter Leerverkäufen versteht man den Verkauf von Wertpapieren, die der Verkäufer noch nicht besitzt, sondern geliehen hat, mit der Verpflichtung, die geliehenen Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu ersetzen. Mit Leerverkäufen profitieren Investmentfonds von fallenden Marktpreisen, sofern der Preisrückgang höher ausfällt als der Kaufpreis und die Leihgebühr. Einem Leerverkauf haftet das Risiko eines unbegrenzten Verlusts an, da der Kurs des zugrunde liegenden Werts theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch die Kosten für den Deckungskauf entsprechend steigen. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die zur Deckung einer Leerverkaufsposition benötigten Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung stehen. Der Kauf von Wertpapieren zur Auflösung der Short-Position kann den Preis des Wertpapiers zudem weiter in die Höhe treiben, was den Verlust zusätzlich erhöht.

8.14 Risiken im Zusammenhang mit der Zuteilung von Neuemissionen

Einige von der Anlagegruppe gehaltene Investmentfonds können in neu ausgegebene Wertpapiere «*Neuemissionen*» investieren, die den FINRA-Regeln 5130 und 5131 «*Neuemissionsregeln*» unterstehen. Die FINRA verbietet ihren Mitgliedsunternehmen und deren Geschäftspartnern im Allgemeinen, Neuemissionen an FINRA-Mitglieder oder andere Makler, an Personen, die mit einem FINRA-Mitglied oder einem anderen Makler eine Geschäftsbeziehung unterhalten, sowie an Portfoliomanager, bestimmte Personen, die Beschränkungen unterliegen, und deren enge Verwandte «*eingeschränkte Personen*» Neuemissionen zu verkaufen. Ein Konto wie z. B. ein Investmentfonds, bei dem die Beteiligungen im Wert von weniger als 10 % des NIW dieser Fonds im Besitz solcher eingeschränkter Personen sind, darf jedoch Neuemissionen erwerben und die Gewinne und Verluste aus den Neuemissionen auf alle Anleger des Fonds verteilen. Konten, bei denen die eingeschränkten Personen mehr als 10 % der Zinsen des Investmentfonds besitzen, dürfen ebenfalls Neuemissionen erwerben, sofern den eingeschränkten Personen nicht mehr als 10 % der anteiligen theoretischen Gewinne und Verluste jeder Neuemission zugewiesen werden. Die an diesen Angeboten beteiligten Makler müssen beim Investmentfonds eine Erklärung einholen, mit der dieser bezeugt, dass er gemäss den FINRA-Regeln und -Auslegungen berechtigt ist, Neuemissionen zu erwerben. Ein Investmentfonds darf Gewinne oder Verluste

aus Neuemissionen des Fonds nur in dem Mass zuweisen, wie dies nach Ermessen der Manager mit der Neuemissionsregel vereinbar ist oder wie sie es für die administrative Vereinfachung der Umsetzung der Neuemissionsregel für angemessen halten. Ein Investmentfonds kann auch beschliessen, die Gewinne oder Verluste aus Neuemissionen nicht der Anlagegruppe zuzuweisen. Dadurch kann die Performance der Anlagegruppe wesentlich geringer ausfallen als die der anderen Anleger in diesem Investmentfonds.

Die vorangehende Liste der Risikofaktoren und anderen Erwägungen erhebt nicht den Anspruch, die mit einer Investition in die Anlagegruppe verbundenen Risiken vollständig aufzuführen und zu erläutern. Potenzielle Anleger sind gehalten, diesen Prospekt vollständig zu lesen und ihre eigenen Berater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Investition in die Anlagegruppe entscheiden. Da sich das Investitionsprogramm der Anlagegruppe im Lauf der Zeit ändern kann, kommen möglicherweise weitere Risiken hinzu.

9. Valoren-Nummern / ISIN

Klasse I: ISIN: CH1248973179 / Valoren- Nr.: 124897317
 Klasse II: ISIN: CH1248973187 / Valoren- Nr.: 124897318
 Klasse III: ISIN: CH1248973195 / Valoren- Nr.: 124897319

10. Änderungen

Prospektänderungen können der operativen Leitung der Stiftung vorgeschlagen werden. Sie treten erst nach Genehmigung durch die OAK-BV und den Stiftungsrat in Kraft. Der abgeänderte Prospekt wird allen Anlegern der Anlagegruppe umgehend zur Verfügung gestellt.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.